

Statuten

Naturschutz Seltisberg-Lupsingen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Naturschutz Seltisberg-Lupsingen“ (bisher „Natur- und Vogelschutzverein Seltisberg“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Seltisberg. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zugehörigkeit

Der Verein Naturschutz Seltisberg-Lupsingen (nachfolgend „Verein“ genannt) ist mit seinen Mitgliedern wiederum Mitglied beim Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband (BNV) und durch diesen bei BirdLife Schweiz (Schweizer Vogelschutz SVS).

3. Zweck und Ziele

¹ Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Tiere und Pflanzen sowie die Erhaltung der Natur und Förderung der Biodiversität in den Gemeinden Seltisberg und Lupsingen.

² Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig und die Organe sind ehrenamtlich tätig.

³ Der Verein ist bestrebt, diesen Zweck zu erreichen insbesondere durch:

- a) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Naturschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen;
- b) Förderung der Jugendarbeit;
- c) Pflege, Unterhalt, Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen;
- d) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft sowie für mehr Natur im Siedlungsraum;
- e) Erwerb und Pacht von Grundstücken insbesondere von Naturschutzobjekten, Kulturland und Wald;
- f) Vertretung der Interessen der Natur bei Behörden;
- g) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde;
- h) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen;
- i) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.

4. Mittel und Verwendung

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge von Einzel- und Familienmitgliedern
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Beiträge der Gemeinden
- Spenden und Zuwendungen aller Art

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung (nachfolgend «GV» genannt) festgesetzt.

³ Ausgaben des Vereins erfolgen insbesondere:

- für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes
- für Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an BirdLife Schweiz

⁴ Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern mit Stimmrecht
- b) Familienmitgliedern mit maximal zweifachem Stimmrecht, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind

- c) Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht
- ² Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme der Mitglieder a) und b) entscheidet der Vorstand endgültig.
- ³ Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die GV Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich in besonderem Masse um die Vereinsziele verdient gemacht haben.
6. Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt:
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
7. Austritt und Ausschluss
- ¹ Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres mit Meldung an den Vorstand möglich.
- ² Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- ³ Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Beschluss der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- ⁴ Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.
8. Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind:
- a) die GV
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisorinnen/Revisoren und Ersatzrevisorinnen/-revisoren
- Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und Revisorinnen/Revisoren beträgt 2 Jahre. Eine Ersatzrevisorin/ein Ersatzrevisor rückt automatisch nach spätestens 2 Jahren für die dienstälteste Revisorin/den dienstältesten Revisor als Revisorin/Revisor nach. Eine Wiederwahl von Vorstand und Revisorinnen/Revisoren ist zulässig.
9. Die Generalversammlung
- ¹ Das oberste Organ des Vereins ist die GV. Eine ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- ² Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle einer GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
- a) eine virtuelle DV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail oder
 - b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.
- ³ Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statutarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung: Einladungsfrist, Anwesenheitsquorum (Beteiligungsquorum), nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.
- ⁴ Zur GV werden die Mitglieder spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- ⁵ Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der GV sind schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- ⁶ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

- ⁷ Die GV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
 - h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - j) Änderung der Statuten;
 - k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- ⁸ Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ⁹ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ¹⁰ Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.
- ¹¹ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- ¹² Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.
10. Der Vorstand
- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen.
- ² Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- ⁴ Er erlässt Reglemente.
- ⁵ Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- ⁶ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- ⁷ Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:
- a) Präsidium
 - b) Kassier
 - c) Aktuariat
- Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ⁸ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ⁹ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- ¹⁰ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
11. Die Revisionsstelle
- ¹ Die GV wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren und eine Ersatzrevisorin/einen Ersatzrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.
- ² Die Revisionsstelle stellt der GV schriftlichen Bericht und Antrag

³ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks und seiner Ziele notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

² Die Mitgliederadressdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) werden an den Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband (BNV) und BirdLife Schweiz weitergegeben. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen bei BirdLife gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht.

³ Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

⁴ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

15. Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

² Bei einer Auflösung des Vereins werden das Vereinsvermögen und die Akten der Gemeinde Seltisberg zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

³ Kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat die Gemeinde diesem das Vermögen zuzuführen.

⁴ Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum der Gemeinde.

⁵ Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 20. Februar 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

20. Februar 2025, Seltisberg

Präsident

Vize-Präsidentin

Simon Keller

Sibylle Wanner